



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

## **Vorlage**

zu TOP

2020/0321

öffentlich

### **Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters sowie anschließende Einführung und Verpflichtung**

#### **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum

03.11.2020 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters erfolgt auf Grundlage von § 67 Absätze 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

##### Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister leitet die Wahl. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Rates, also auch die Bewerberinnen und Bewerber (kein Mitwirkungsverbot bei Wahlen in ein Ehrenamt gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 2 GO NRW) sowie der Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Vor Durchführung der Wahl soll von jeder Fraktion jeweils 1 Stimmenzählerin beziehungsweise 1 Stimmenzähler benannt werden, um das Wahlergebnis festzustellen.

Bei der Wahl findet nach § 67 Absatz 1 Satz 1 GO NRW keine Aussprache statt. Damit sind empfehlende oder abwertende Bemerkungen zur Person der Bewerberinnen und Bewerber oder sonstige Erklärungen vor oder während der Wahl unzulässig.

Das Wahlverfahren ist in § 67 Absatz 2 GO NRW geregelt. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 GO NRW wählt der Rat die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Abstimmung hat zwingend geheim zu erfolgen.

Wahlvorschläge können nach § 67 Absatz 2 Satz 2 GO NRW nur von den Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden – ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag unterbreiten. Mit „Gruppen des Rates“ sind nicht nur die Gruppen im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 4 GO NRW gemeint, sondern auch sonstige Vereinigungen von Ratsmitgliedern und Fraktionen, die als Vereinigung einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben.

Eine Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sieht das Gesetz nicht vor. Zur Vorbereitung von Stimmzetteln wäre es jedoch wünschenswert, wenn beim Büro des Rates und des Bürgermeisters spätestens am Tag vor der Sitzung die Wahlvorschläge in Listenform eingereicht werden.

Es ist das Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt durchzuführen. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben.

1. Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an 1. Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die 1. Höchstzahl entfällt, 2. Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die 2. Höchstzahl entfällt, 3. Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die 3. Höchstzahl entfällt und so weiter.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin beziehungsweise ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Mit Annahme der Wahl durch die Bewerberinnen beziehungsweise den Bewerber ist die Wahl vollzogen.

#### Einführung und Verpflichtung der gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters

Im Anschluss an die Wahl werden die gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters vom Bürgermeister gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Bürgermeister verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jede Gewählte beziehungsweise jeder Gewählter freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Die Verpflichtungsformel ergibt sich aus einer mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur GO NRW gemäß Runderlass des Innenministers vom 04.09.1984.

Rechtlich hat die Verpflichtung keine konstitutive Bedeutung, sie ist rein deklaratorischer Natur.

**Anlage(n):**

ohne